

Amtsblatt



Stadt
Erkrath 

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

28. Jahrgang

Nr. 10

11.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Tagesordnung der 20. Sitzung des Rates am Montag, dem 22.05.2023, um 17:00 Uhr, in den Saal der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58 in 40699 Erkrath.....	2
Satzung zur 34. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 02.05.2023.....	3
Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den Abwasserbetrieb vom 02.05.2023.....	5
Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses der 86. Flächennutzungsplanänderung – Kleines Bruchhaus –	7
Öffentliche Bekanntmachung des festgestellten Ergebnisses des Bürgerentscheides vom 26. Februar 2023	9

**Tagesordnung der 20. Sitzung des Rates am Montag, dem 22.05.2023, um 17:00 Uhr, in
den Saal der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58 in 40699 Erkrath**

T A G E S O R D N U N G

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Berichte der Verwaltung
3. Einwohnerfragestunde
4. Vorstellung der "BürgerSolarBeratung Erkrath"
5. Ausschussumbesetzungen
- 5.1 Ausschussumbesetzungen;
hier: Benennung von beratenden Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss
Vorlagenr. 65/2023
- 5.2 Ausschussumbesetzungen;
hier: Benennung von Mitgliedern für den Jugendhilfeausschuss
Vorlagenr. 65/2023 1. Ergänzung
6. Fraktionsanträge
- 6.1 „Auch in Erkrath Klimaanpassungsmaßnahmen ergreifen“
hier: Antrag der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen vom 21.08.2022
Vorlagenr. 206/2022 und Vorlagenr. 206/2022 1. Ergänzung
- 6.2 Keine Beteiligung der Stadtwerke Erkrath GmbH an den Ausschreibungen iKWK und
KWK – kein Bau eines neuen Gas-BHKW in Hochdahl;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.03.2023
Vorlagenr. 77/2023
- 6.3 Ökologische / Ökonomische Alternativen zur Nutzung von gasbetriebener IKWK / KWK;
Antrag der AfD-Fraktion vom 17.04.2023
- 6.4 Sozialverträgliche sowie wirtschaftliche Renditeerwartung für das Fernwärmenetz der
Stadtwerke, betrieben durch die Stadtwerke Erkrath;
Antrag der AfD-Fraktion vom 17.04.2023

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

7. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 18. Sitzung des Rates am 23.02.2023 - nichtöffentlicher Teil -
8. Berichte der Verwaltung
9. Keine Beteiligung der Stadtwerke Erkrath GmbH an den Ausschreibungen iKWK und KWK - kein Bau eines neuen Gas-BHKW in Hochdahl;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 27.03.2023
10. Situation der Stadtwerke Erkrath in Krisenzeiten sowie das Engagement der Stadt Erkrath mit Blick auf die Investitionen z.B. in das Fernwärmenetz;
Antrag der AfD-Fraktion vom 17.04.2023
11. Anfragen

gez. Christoph Schultz

Satzung zur 34. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath vom 02.05.2023

Aufgrund der §§ 13 Abs. 3, 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende 34. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

In § 6 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

(3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,

3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,
- sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 02.05.2023

gez. Schultz
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den Abwasserbetrieb vom 02.05.2023

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV NRW S. 348), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den städtischen Abwasserbetrieb beschlossen:

§ 1

§ 3 „Betriebsleitung“ der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Leitung des städtischen Abwasserbetriebes wird eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter und die Stellvertreterin / der Stellvertreter vom Rat bestellt.
- (2) Die Stellvertreterin / der Stellvertreter gehört nicht ständig der Betriebsleitung an. Es handelt sich um eine Abwesenheitsvertretung.
- (3) Solange eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter nicht bestellt ist, übt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister diese Funktion aus.
- (4) Der städtische Abwasserbetrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs und Abschluss von Werkverträgen.
- (5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des städtischen Abwasserbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 4 „Betriebsausschuss“ Abs. 1 und 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i.V.m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses beschränken sich ausschließlich auf Angelegenheiten des städtischen Abwasserbetriebes.
Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in dem ihm vom Rat der Stadt Erkrath ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Stundungen von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 € übersteigen.
- b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 500 € übersteigen.

Die Betriebsleitung wird beauftragt, dem Betriebsausschuss jeweils schriftlich über Auftragsvergaben und den Abschluss von Verträgen zu berichten, deren Wert im Einzelfall 30.000 € bei Vergaben nach UVgO und 40.000 € bei Vergaben nach VOB übersteigt.

Der Bericht umfasst mindestens die Beschreibung der Maßnahme, die Art der Vergabe, die Zahl der Bietenden, den Auftragnehmer, die Auftragssumme und die Ausführungszeit.

§ 4 Abs. 5 der Satzung entfällt.

§ 5 „Rat“ erhält folgende Fassung:

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Festsetzung der öffentlichen Abgaben (Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge),
- die Festsetzung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde
- die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung (Leitung als auch Stellvertretung)

§ 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Erkrath für den städtischen Abwasserbetrieb tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 02.05.2023

gez. Schultz
Bürgermeister

Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschlusses der 86. Flächennutzungsplanänderung – Kleines Bruchhaus –

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Erkrath beschließt die erneute Aufstellung der 86. Flächennutzungsplanänderung – Kleines Bruchhaus – gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung.

Der erneute Aufstellungsbeschluss der 86. Flächennutzungsplanänderung ist vor folgendem Hintergrund erforderlich: Ursprüngliches Ziel der Flächennutzungsplanänderung war die Erhaltung und Sicherung des Bereichs Kleines Bruchhaus als Freifläche und der Schutz vor Bebauung. Zudem sollte die Funktion des Gebietes als Pufferzone zum angrenzenden Naturschutzgebiet „Schlackenhalde/Bruchhauser Feuchtwiesen in Erkrath“ aufrecht erhalten bleiben. Entsprechend der derzeitigen Nutzung sollte das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Nach Übernahme der Fernwärmeversorgung in Hochdahl gibt es Überlegungen der Stadtwerke Erkrath GmbH im Rahmen ihrer Dekarbonisierungsstrategie Freiflächenanlagen für Solarthermie im Stadtgebiet zu errichten. Die Errichtung einer Freiflächenanlage für Solarthermie ist auf der Fläche Gemarkung Hochdahl, Flur 11, Flurstücksnummer 836

innerhalb des Geltungsbereichs der 86. Flächennutzungsplanänderung vorgesehen. Im östlichen Teil des Geltungsbereichs wurde zudem die Entwicklung einer Pflanzfläche für Bäume vom zuständigen Ausschuss für Umwelt und Planung beschlossen. Entsprechend der geänderten Zielrichtung ist mit dem erneuten Aufstellungsbeschluss die Darstellung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Solarthermie und als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Baumpflanzungen vorgesehen.

Der Geltungsbereich der 86. Flächennutzungsplanänderung liegt im Stadtteil Hochdahl und wird in etwa begrenzt

im Norden durch die Bergische Allee (L 403),

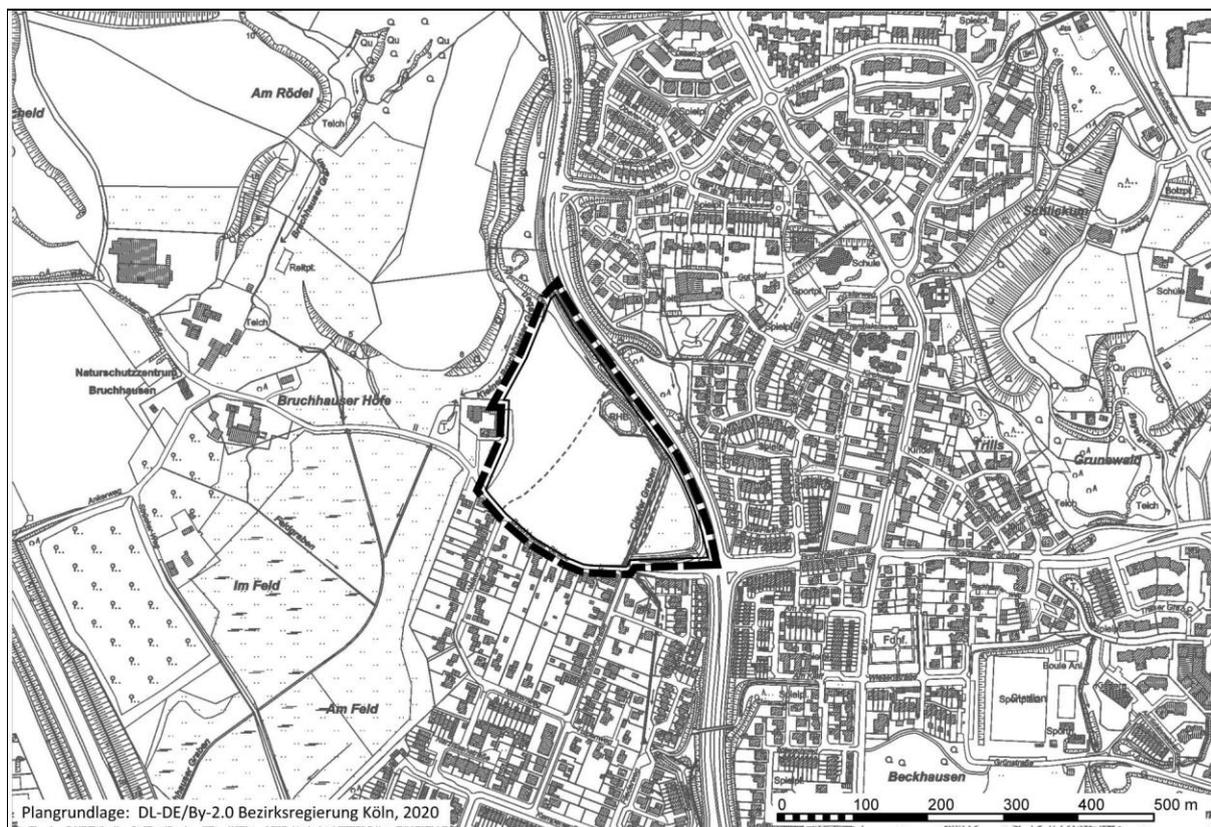
im Osten durch die Bergische Allee (L 403),

im Süden durch die Bruchhauser Straße und

im Westen durch die Grundstücke Gemarkung Hochdahl, Flur 11, Flurstücke 785 und 53.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 58.992 m².

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 09.05.2023

gez. Schultz
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des festgestellten Ergebnisses des Bürgerentscheides vom 26. Februar 2023

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 27. April 2023 das Ergebnis des am 26. Februar 2023 durchgeführten Bürgerentscheides zu der Frage „Soll der Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Erkrath vom 06.09.2022 über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens ‚H60 – Genossenschaftliches Wohnen Schmiedestraße‘ (sog. Hasenwiese in Hochdahl-Millrath) aufgehoben werden?“ wie folgt festgestellt:

1. Anzahl der abgegebenen Stimmen: 7.396,
Anzahl der gültigen Stimmen: 7.378,
Anzahl der ungültigen Stimmen: 18,

Anzahl der gültigen Ja-Stimmen: 3.968 (53,78%),
Anzahl der gültigen Nein-Stimmen: 3.410 (46,22%).

2. Die zur Entscheidung gestellte Frage ist mehrheitlich mit „Ja“ beantwortet, diese Mehrheit erreicht aber nicht das gesetzlich bestimmte Quorum von 20% der Abstimmungsberechtigten (festgestellte Zahl der Abstimmungsberechtigten: 35.215, davon 20% = 7.043 > 3.968).
3. Der Bürgerentscheid hat keinen Erfolg. Der Beschluss des Rates der Stadt Erkrath vom 06.09.2022 über die Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens ‚H60 – Genossenschaftliches Wohnen Schmiedestraße‘ bleibt bestehen.

Das festgestellte Ergebnis wird hiermit gem. § 17 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, den 28.04.2023

gez. Schultz
Bürgermeister

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters / Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.